Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) in der “Sylter Rundschau" vom 07.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.
Sylt, den 07.06.2022

Im Auftrag

Berit Spiegel

10 AMT LANDSCHAFT SYLT KREIS NORDFRIESLAND

Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt

für die Gemeinde Hörnum (Sylt)
Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörnum (Sylt) hat in der Sitzung am 31.03.2022 die Aufstellung des **Bebauungsplanentwurfes Nr. 16, 1. Änderung und die dazugehörende 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Personalwohnungen Hangstraße“** für die Flurstücke 898 (teilw.) und 899 (teilw.) für den Bereich östlich der bestehenden Wohnbebauung an der Hangstraße (Hangstraße 8), nördöstlich der Hangstraße, nordwestlich des zum Golfplatz Budersand gehörenden Parkplatzes Strönholt bzw. der Zufahrt zum Golf-Clubhaus (Flurstücke 97 und 100), und südlich der Dünenflächen (Flurstück 898) alle Flur 3 Gemarkung Hörnum (Sylt) beschlossen. Ziel der Planung ist die Deckung des akuten Wohnraumbedarfs für Personal des Hotels Budersand auf Flächen des Hoteleigentümers zwischen der bestehenden Wohnbebauung an der Hangstraße und dem zum Golfplatz Budersand gehörenden Parkplatz Strönholt. Die Vorentwürfe und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **15.06.2022 – 15.07.2022**, in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. – Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich bitte zur Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer: 04651 851-611. Auf Wunsch können Anregungen zu Protokoll genommen werden. Stellungnahmen können auch per Email an post@ac-planergruppe.de gesendet werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist. Zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Sylt, den 03.06.2022

Amt Landschaft Sylt
- Die Amtsvorsteherin -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel